

[Kanzleistempel]

wird in der Strafsache / Ordnungswidrigkeitsangelegenheit

gegen

wegen

## **V o l l m a c h t**

zur Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen sowie im Vorverfahren erteilt, und zwar auch für den Fall meiner Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234, 329 I, 350 II, 387 I StPO und §§ 73, 74 OWiG, mit der besonderen Befugnis:

1. Strafanträge zu stellen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe einzulegen, ganz oder teilweise zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten und solche auf Strafausspruch und Strafmaß zu beschränken, sowie Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen entgegenzunehmen;
2. Anträge auf Entbindung von der Schweigepflicht, von der Pflicht zum Erscheinen in der Hauptverhandlung, auf Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung (§464 b StPO) und Wiederaufnahme des Verfahrens zu stellen;
3. Gelder, Wertsachen und Urkunden sowie sonstige Gegenstände in Empfang zu nehmen, die in dem o.g. Verfahren beschlagnahmt oder sonst in amtliche Verwahrung genommen worden sind;
4. Akteneinsicht zu nehmen.

Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren und hierzu auch für die Entgegennahme der Entschädigungssumme (RiStBV Anl. C Teil C Nr. 3)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Unterschrift)

Anlage zur Vollmacht vom \_\_\_\_\_

### **Abtretungserklärung**

Etwaige Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Unterzeichnenden gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten.

Soweit aus der Wahrnehmung anderweitiger Mandate Gebührenforderungen des Bevollmächtigten offen stehen, erfolgt die Abtretung auch in deren Ansehung. Der Bevollmächtigte nimmt die Abtretung an.

\_\_\_\_\_ (gesonderte Unterschrift)